

Auszug aus dem Schulgesetz

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

.....
(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein- Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

.....
(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet.

.....

Initiative der Kopftuch tragenden Lehrerinnen, Lehramtsstudentinnen, Sozialpädagoginnen

Kontakt

ISGG-de@t-online.de

Weitere Infos

www.isgg.de



Kopftuch im Schuldienst

Rechtliche und politische Aspekte



Wie alles anfang:

Der Landtag Nordrhein-Westfalens verabschiedete am 31.05.06 ein neues Schulgesetz, das Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuches verbietet.

Vorangegangen war 2003 ein Urteil des BVerfG, das zwei Wege aufgezeigt, die der Gesetzgeber einschlagen kann. Er kann:

- versuchen, Konflikte aus der Schule fernzuhalten, indem er ein strengeres Neutralitätsverständnis einführt und **alle** religiösen Äußerungen verbietet oder
- die zunehmende religiöse Vielfalt der Gesellschaft in der Schule aufnehmen und dazu nutzen, gegenseitige Toleranz einzuüben, um die gesellschaftliche Integration zu fördern.

Die neu gewählte CDU/FDP-Landesregierung wählte - allen Gutachten zum Trotz - nicht den Weg der Einübung gegenseitiger Toleranz und hielt sich auch nicht an den Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionen. Denn verboten wurde lediglich das muslimische Kopftuch - andere Zeichen wurden ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen.

Was folgte:

Die betroffenen Lehrerinnen wurden zunächst mündlich aufgefordert, ihr Kopftuch abzulegen.

Anschließend mussten sie eine schriftliche Stellungnahme zu ihrer Motivation, das Kopftuch zu tragen, abgeben. Und das, obwohl das Schulgesetz ausdrücklich darauf hinweist, dass die Motivation der Lehrerin keine Rolle spielt.

Die Schulbehörde wies darauf hin, dass die Motivation keine Rolle spiele, sondern der Empfängerhorizont (was jemand beim Anblick des Kopftuches jetzt oder in Zukunft eventuell denken könnte) ausschlaggebend sei. Dieser Empfängerhorizont **könnte** das Kopftuch als Zeichen einer nicht grundgesetzkonformen Haltung der Trägerin interpretieren.

Die Frauen, die daraufhin eine alternative Kopfbedeckung wählten, wurden wieder zu einer Stellungnahme aufgefordert, in der sie ihre Motivation zu dieser Wahl darlegen mussten.

Die Schulbehörde antwortete, dass auch die Alternative einen Verstoß gegen das Gesetz darstelle, da das Umfeld wisse, dass die betreffende Person Muslima sei und aus religiösen Gründen eine alternative Kopfbedeckung trüge. Damit gehe der Symbolgehalt des Kopftuches auf die Alternativbedeckung über - sofern sie von einer Muslima getragen werde. Das gelte auch für Kopfbedeckungen aus dem "christlichen Kulturraum", wie z.B. eine französische Baskenmütze.

Es folgten Abmahnungen und Kündigungen.

Derzeit laufen 12 Klageverfahren, mehrere Frauen sind im Erziehungsurlaub, würden aber gerne wieder in den Beruf einsteigen, wenn man sie denn lassen würde.

Und nun?

Die ersten Verfahren haben offen gelegt, dass die Landesregierung ein verfassungswidriges Gesetz verabschiedet hat.

Deshalb haben die Richter einmütig entschieden:

In NRW sind jetzt alle religiösen Zeichen verboten

Der Gesetzgeber hatte zwar eine andere Absicht, verstieß aber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und hat damit auch das Verbot christlicher und jüdischer Zeichen provoziert.

Wir betroffenen muslimischen Frauen, die in ihrer beruflichen Existenz bedroht sind, werden den gerichtlichen Weg weiterverfolgen, u.a. mit der Unterstützung namhafter Verfassungsrechtler.

Wir sehen uns in der Pflicht für all die jungen Mädchen, denen wir in unseren vergangenen Berufsjahren vermitteln konnten: Nicht das, was auf Deinem dem Kopf ist, zählt, sondern das, was **in** Deinem Kopf ist - Du kannst vieles erreichen, wenn Du es nur willst und Dich anstrengst.

Wir wollen nicht, dass sie uns entgegenhalten müssen: Das war eine Lüge, tatsächlich akzeptiert man uns nur, wenn wir uns assimilieren.

Die vom Berufsverbot bedrohten Lehrerinnen, Referendarinnen, Lehramtsstudentinnen und Sozialarbeiterinnen werden also weiterkämpfen!

ISGG - Initiative für Selbstbestimmung in Glaube und Gesellschaft
